

Skandale und Justiz

(Die Opfer)

Bodo Hombach

13. Dezember 2011

Meine Damen und Herren,

in Carl Zuckmayers „Hauptmann von Köpenick“ sagt der preußisch brave Friedrich Hoprecht, der gerade bei der Beförderung übergangen wurde: „Bei uns gibt's kein Unrecht. Wenigstens nich von oben runter. Bei uns geht Recht und Ordnung über alles, das weiß jeder.“

Sein Schwager, der Schuster Voigt, hat damit so seine Erfahrungen und antwortet bitter: „Auch übern Menschen! Dat Recht jeht über alles, übern Menschen, mit Leib und mit Seele. Da jeht et rüber, und dann steht er nich mehr uff.“

Beide ahnen dunkel, dass das Glockenspiel der Potsdamer Garnisonskirche mit seinem „Üb immer Treu und Redlichkeit“ nicht für alle gemeint ist.

Den Hauptmann von Köpenick hat es tatsächlich gegeben und das war 1906 einer der großen Skandale der wilhelminischen Ära. Schuster Voigt hat sich als Hauptmann verkleidet und eine zufällig vorbeimarschierende Kompanie umdirigiert. Als er das Rathaus besetzte, attackierte er das System mit seinen eigenen Mitteln. In der Münchener Post hieß es: „Die tödliche Blamage, die das preußische System des militärischen Kadavergehorsams und der bürgerlichen Untertanendemut bei diesem unvergesslichen Streit erlitt, steigert sich ins Ungemessene durch die Feststellung, dass es ein einfacher und beliebiger Zuchthäusler war, der als erfolgreicher Gegenspieler die berühmte Staatsordnung in Schach zu halten wusste und sie dem Hohn- gelächter der Welt auslieferte.“

Als Wilhelm Voigt verhaftet wurde, gehörte ihm nicht nur das Herz der Bayern, sondern längst auch das der Berliner. Alle fühlten sich verstanden. Auch die entlarvte Obrigkeit. Sie hatte es ungewöhnlich eilig, die Affäre abzuwickeln. Keine sechs Wochen nach der Tat fand die Hauptverhandlung statt. Aber man konnte sie nicht im Hinterzimmer verstecken. Das Interesse war ungeheuer. Ein ganzes Heer von Pressevertretern war erschienen. Drei lange Stuhlreihen waren für Ministerialbeamte, Richter, Staatsanwälte und Offiziere reserviert.

Im Verlauf der Verhandlung verschwamm immer mehr die Grenze zwischen Täter und Opfer. Wilhelm Voigt erschien den Augenzeugen vor allem als Mensch, den die Verhältnisse in eine Zuchthauskarriere manövriert hatten. Zuletzt war er das eigentliche Opfer des Geschehens. Die eigentlichen Täter saßen tadellos gekleidet im Zuschauerraum oder in den höheren Kreisen des Staates. – Das vergleichsweise milde Strafmaß von vier Jahren Gefängnis erregte Protest. Nach 20 Monaten wurde Voigt schließlich begnadigt.

Sie merken es. Wer sich dem Thema „Skandale“ nähert, kommt ins Erzählen. Es sind samt und sonders spannende Geschichten, vor allem, wenn sie ein gerichtliches Nachspiel haben. Dort enden sie als Tragödie oder Komödie, zuweilen als Posse.

Und noch etwas merken Sie, vielleicht heute noch deutlicher als in den früheren Vorlesungen: Vor Ihnen sitzt kein Wissenschaftler. Auch kein Spezialist der Juristerei, sondern ein Medienmensch und ein unersättlicher Beobachter der öffentlichen Din-

ge. Ich kann ein paar Erfahrungen und Überlegungen vor Ihnen ausbreiten, aber nicht aus der systematischen Klarheit des Empirikers, sondern nur als eine Art Wünschelrutengänger in einem unübersichtlichen, aber interessanten Gelände.

Gerade die Universität bietet Raum, Spielraum, für entdeckendes Forschen und Lernen. Ich bin selbst gespannt, was am Ende dabei herauskommt. Und ungefähr richtig ist besser als genau falsch.

Als Medienmann, Manager oder Politiker bin ich zudem nicht in der beneidenswerten Gemütslage, das Wirken der Justiz meinungsfreudig zu kommentieren. Aber man muss nicht selber Scharfschütze sein, um feststellen zu können, ob jemand ins Schwarze getroffen hat oder nicht.

Ich darf also ganz unbedarft fragen: Welche Rolle spielt die Justiz, wenn sie es mit dem Skandal zu tun kriegt? Hat sie geeignete Maßstäbe und Werkzeuge? Klärt oder verwandelt sich unter ihrem Einfluss die Realität? Wie ergeht es vor allem den Opfern scheinbarer oder tatsächlicher skandalöser Vorgänge? Sind sie unter der Waage der blinden Justitia gut aufgehoben oder braucht, wer solche Beschützer hat, keine Feinde mehr?

Schon die Fragen sind offenbar berechtigt. Als fleißige Zeitungsleser wissen wir, wie oft es uns gruselt, wenn Menschen von heute auf morgen in Skandale verwickelt werden, sei es als Täter oder Opfer. Wir beobachten, wie leicht sie unter Blitzlicht-Gewitter ins Stammeln kommen oder ins Rudern, wie sich gut gemeinte Absichten in ihr Gegenteil verkehren und wie schnell sie das Steuer aus der Hand verlieren, so dass auch scheinbar aufrechtes Gebahren in der Sackgasse endet.

In der hitzig aufgeschäumten Atmosphäre des Skandals wäre oft das sofortige Zugeben eines Fehlers oder Vergehens die einzige Rettung. Ihr Signal an die Öffentlichkeit wäre: „Hört mal zu, Leute, wir sind alle nur Menschen!“ – Stattdessen versucht man, sich zu rechtfertigen, ringt um Erklärungen, verhaspelt sich in Widersprüchen – und ist verloren. Denn jetzt heißt das Signal: „Absturz vom hohen Ross.“ – Man reißt dem Täter erbarmungslos die Maske herab und entdeckt erst viel später, wenn überhaupt: Sie war sein Gesicht.

Nun steht im kleinen Einmaleins des Staatsbürgers: Wenn ihm Unrecht geschieht, darf er sich sein Recht nicht auf eigene Faust holen. Diese „Faust“ hat er nämlich an den Staat abgegeben. Der hat das Gewaltmonopol, aber er hat es zu dem einzigen Zweck, die Gesellschaft vor Straftätern zu schützen und den gestörten Rechtsfrieden wieder herzustellen. Wir nennen das Recht „Sprechung“, und schon das Wort verrät: Es geht nicht vor allem um Gerechtigkeit, sondern um die Beendigung eines schwebenden Konflikts. Dieser wird natürlich nur dann befriedet, wenn die Parteien mit der Entscheidung leben können. Und da spielt die Gerechtigkeit nun doch eine Rolle.

Die Rechtsgeschichte ist in ständiger Weiterentwicklung. Auf dem langen Weg in den modernen Staat hatte sie wichtige Stationen zu erkämpfen und muss sie zum Teil noch immer verteidigen.

- Die grausame Rachejustiz wich einer pragmatischen, dem Schutz der Allgemeinheit dienenden Justiz.
- Das Willkürrecht der Obrigkeit wich der Rechtsstaatlichkeit, in der vor dem Gesetz alle gleich sind und nur auf der Grundlage parlamentarisch legitimierter Gesetze entschieden wird.
- Man lernte, zwischen objektiver und subjektiver Schuld zu unterscheiden.
- Fragen privater Moral wurden der Justiz entzogen, wenn sie keinen Dritten schädigten.
- Das Völkerrecht begann, die internationalen Beziehungen zu regeln.
- Die Menschenrechte wurden einklagbares Recht.
- Ein internationales Strafrecht zieht bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit nun sogar Staatsoberhäupter zur Verantwortung.

Aber auch das ist wahr: Die Justiz ist nur begrenzt in der Lage, das Politische mit Rechtsbegriffen einzufangen. Wir wissen, wie schwierig es ist, nach dem Ende einer Diktatur die Schuldfrage aufzuarbeiten. Der staatlichen Strafjustiz geht es um die rechtswidrig-schuldhaftige Einzeltat und nicht um das Versagen einer Epoche oder eines Systems. Sie taugt wenig dazu, mit einem verbrecherischen Regime abzurechnen. So bleiben z. B. dessen Skandalurteile zu oft ungesühnt.

Das ist nicht nur für die Opfer unerträglich. Wenn die Schergen, Denunzianten und Folterknechte von früher ungeschoren davonkommen, stört das auf Jahrzehnte den Rechtsfrieden. Die Nürnberger Prozesse waren ein erster Versuch, dieses Dilemma aufzuarbeiten. Die Wahrheitskommissionen in Südafrika sind eine andere Methode.

In Den Haag bestreiten die Angeklagten regelmäßig die Zuständigkeit des Gerichts. Sie täuschen sich. Jeder Mitgliedstaat der UNO hat deren Charta und Erklärung der Menschenrechte unterschrieben. Das verändert nicht nur die klassischen Grenzen seiner Souveränität, sondern bindet ihn auch an Rechtsnormen, die er nicht mehr folgenlos verletzen darf. Der Internationale Gerichtshof ist also nicht das Experimentierfeld für eine künftige Weltgesellschaft, sondern logisches Ergebnis der schon bestehenden.

Zurück zum Skandal und seiner Rolle in der Justiz. Ich will versuchen, in sechs Blitzlichtern Problemzonen zu kennzeichnen, die mir für unser Thema bedeutsam erscheinen.

1

Zweifelloos entstehen im Umfeld von Skandalen auch straf- oder zivilrechtliche Tatbestände, aber **nicht jeder Skandal ist justiziabel**. Was die Gesellschaft erregt, weil es ihren Wertekanon empfindlich stört, ist vom geschriebenen Recht oft gar nicht erfasst. Und – wir hatten das schon – was bestimmte Gruppen der Gesellschaft in helle Aufregung versetzt, lässt andere völlig kalt.

Ein interessantes Beispiel ist der Blasphemie Paragraph 166 StGB. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen strafbar, wenn sie geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Mit dieser Einschränkung ist der Paragraph jedoch praktisch kaum noch anwendbar. Das empfinden die einen als Befreiung, die anderen als Preisgabe wichtiger Werte. Mitglieder einer Religionsgemeinschaft sind ja überzeugt, dass ihre Normen die Welt bedeuten. Sie begreifen schlecht, dass in einem säkularen Staat die Verletzung solcher Normen nicht mehr mit Feuer und Schwefel geahndet wird. (Wie kann man einen Gott beleidigen oder über ihn lästern, an den man nicht glaubt?) – Aber regelmäßig führen solche Attacken zu heftigen Reaktionen in den Leserbriefspalten. Und da melden sich nicht nur die notorischen Anstoßnehmer, sondern auch einfache Gläubige, denen die Verspottung religiöser Symbole einen tiefen Schmerz bereitet. Redakteure haben dann oft weinende alte Leute am Telefon, welche ihre Welt nicht mehr verstehen und der Gesellschaft das Vertrauen aufkündigen.

Als bei einer der berühmten „Stunksitzungen“ im Kölner Karneval auf der Bühne ein Kruzifix zu sehen war, mit der Aufschrift „Tünnes“, war die Aufregung groß, juristische Gegenwehr aber erfolglos. Zu Recht, wie ich meine. Die Justiz eines zivilen Staates kann nicht über Geschmacksfragen entscheiden. Sie muss den Fall zuständigkeitshalber an den öffentlichen Dialog der Bürger verweisen. Und die dürfen und müssen sich in der Tat fragen, ob sie in einer Gesellschaft leben wollen, in der das Abbild eines zu Tode gefolterten Menschen dem bierseligen Amusement einer Karnevalsveranstaltung überlassen wird.

Die Virulenz des Problems zeigte sich auch beim Skandal um die Mohammed-Karikaturen eines dänischen Zeichners. Die internationale Kommunikation im Internet erzeugt eine plötzliche und brutale Nähe höchst ungleicher Kulturen. Was im säkularen Europa keine Mühe machte, war in den Theokratien des Orients Skandal höchster Ordnung. Morddrohungen sollten dem Zeichner paradoxerweise begreiflich machen, dass der Islam eine friedliche Religion sei.

Wer das Problem skandalöser „Gotteslästerung“ in unseren Breiten juristisch lösen will und nach dem Büttel ruft, muss konsequenterweise wieder die staatliche Zensur beleben. Unseligen Angedenkens. Dort entscheidet dann nämlich der persönliche Geschmack eines obrigkeitsbeflissenen Beamten, was auf die Bühne darf und was nicht.

Die Geschichte der Kunst, des Theaters, der Literatur war jahrhundertlang die Geschichte der Zensur. So wie der katholische Index verbotener Bücher ein Katalog der interessantesten Theologen und Philosophen war. Und Fromme seien daran erinnert, das Jesus wegen Blasphemie gekreuzigt wurde.

2

Bei skandalösen Vorgängen mit hohem Publikumswert werden Gerichte leicht in den **Verdacht gebracht, parteiisch zu urteilen** oder sich als Paragraphenreiter über die kochende Volksseele hinwegzusetzen. Dabei sind sie vielleicht nur das Opfer eines prinzipiellen Dilemmas: Im skandalöses Geschehen zeigt sich oft ein neuer Rechtsbedarf, den das bestehende Recht noch gar nicht erfasst. Dies verunsichert den einen oder anderen Richter. Mehr als sonst steht er vor der Aufgabe der Rechtsfindung, und da er nicht immer ein genialer Pionier der Rechtsentwicklung ist, wird er

sich eher an alte Positionen klammern oder sich auf die beliebte Insel des Vergleichs retten.

Häufiger wird dann das Verfahren zum Anlass, das plötzlich sichtbare Vakuum durch ein neues Gesetzgebungsverfahren anzugehen, das dann aber erst künftigen Fällen hilfreich zur Verfügung steht. Wenn Ihre Kommilitonen der juristischen Fakultät mit dem roten Wälzer unterm Arm durch die Gänge eilen, tragen sie nicht nur die bestehenden Gesetze, sondern in jedem Rechtsbereich auch die Jahresringe seiner Entwicklung. Da werden Paragraphen gestrichen und neue eingefügt, immer umgeben von einer Wolke von Kommentaren und Fußnoten.

Unter Richtern ist die Ansicht verbreitet und durchaus begründet, dass die Gesetzesnorm eine Art „Rohmaterial“ sei, das erst in der Arbeit am konkreten Fall lebendiges Recht wird. Tatsache ist natürlich, dass eine unabhängige Rechtsprechung den Rechtsstaat konkret ausgestaltet, so wie sie ihn – wie wir es aus der internationalen Berichterstattung des Häufigeren hören – durch offensichtliche und gar ferngesteuerte Fehlurteile beschädigen und korrumpieren kann.

In dieses Weichbild passt auch die Diskussion um das Bundesverfassungsgericht. Die einen werfen ihm vor, es maße sich politische Gestaltungsmacht an. Die anderen verdächtigen die Politiker, unpopuläre Entscheidungsaufgaben zu scheuen und ihre Konflikte mangels eigener Kompromissfähigkeit nach Karlsruhe zu tragen.

Alle deutschen Gerichte sprechen ihre Urteile „im Namen des Volkes“. Zwingt sie das zur Rücksichtnahme auf die Mehrheitsmeinung der Bürgerinnen und Bürger oder müssen gerade die Richter dem Mehrheitswillen trotzen, wenn Minderheiten zu Opfern werden?

3

In skandalumwitterten Prozessen ist es schwerer als üblich, den falschen Weg zu meiden. Das Beweisthema wird immer wieder **von leidenschaftlichen Positionskämpfen überlagert**. Wenn nur die Spitze des Eisbergs juristisch definierbar ist, liegt der wichtigere Teil des Skandals unter der Oberfläche. Hier ist das Reich der Befindlichkeiten, der parteipolitischen Interessen, des Herdentriebs. Hier muss man noch mit großem Aufwand an Gestik und Stimme argumentieren und missionieren. Hier muss man noch mit seiner Person für seine Ansichten einstehen. Man glaubt nur dem, der „glaub-würdig“ erscheint. Und so ist es immer Glaube. – Ein Risiko für Fehlurteile.

Das erschwert auch die Verhandlungsführung. Verschwörungstheorien schleichen sich ein. Um die eigene Position zu verbessern, will man das Ansehen des Gegners schädigen und greift rasch zu dubiosen Mitteln. Wenn sehr viel Leidenschaft im Spiel ist, kann man der Wahrheit nur durch konsequentes Herunterkühlen nahe kommen. Das aber nehmen beide Seiten übel.

Im Fall des Fürsten Philipp zu Eulenburg, einem Vertrauten des Kaisers Wilhelm II, dem man homo-erotische Neigungen unterstellte, – es war der größten Skandal im Kaiserreich – wurde dem Journalisten und Ankläger Maximilian Harden wegen seiner

erbarmungslosen Jagd „unentschuldbare Niedrigkeit“ (Erich Eyck) vorgeworfen. Um sein Ziel zu erreichen, hätte er privateste Angelegenheiten an die Öffentlichkeit gezerrt. Andererseits ließ ihm das repressive System des wilhelminischen Staates und seiner gelenkten Justiz keine andere Wahl. Mehr noch: Es ging ihm gerade darum, die spießige Moral der Epoche mit sich selbst zu vergiften und sie so – vielleicht – therapierbar zu machen. – Auch hier verschwammen die Konturen von Täter und Opfer.

Als der französische Sozialist Jean Jaurès am 31. Juli 1914 von einem Fanatiker erschossen wurde, war und blieb sich dieser keiner Schuld bewusst. Auch der Richter befand, dass er aus edelsten Motiven gehandelt hätte, indem er einen Friedensaktivisten beseitigte, der das Ansehen Frankreichs schädigte, indem er bis zuletzt den Ausbruch des Ersten Weltkriegs verhindern wollte. Der Täter wurde freigesprochen. Tags drauf gingen 300.000 Demonstranten auf die Straße. Es bestand die Gefahr eines Bürgerkriegs.

Vier Jahre später hatte Jaurès Recht. Der Erste Weltkrieg wurde die Ur-Sünde des 20. Jahrhunderts und die Mutter zahlreicher weiterer Katastrophen, an deren Folgen wir noch immer zu tragen haben.

In der geschichtsmächtigen Dreyfus-Affäre von 1894 gelang es Émile Zola mit seinem legendären („Ich klage an...!“) „J'accuse...!“ in der Zeitung „L'Aurore“, den juristisch abgeschlossenen Fall wieder in Bewegung zu bringen. Dreyfus war das Opfer einer antisemitischen Hetzkampagne geworden. Ohne die Chance auf einen fairen Prozess verurteilte man ihn wegen Landesverrat. Erst 1906 wurde er rehabilitiert, nach zehn Jahren auf der Teufelsinsel.

Damals saß ein österreichischer Journalist unter den Zuschauern im Gerichtssaal. Er kam zu dem Schluss, dass für die Juden alle Hoffnung verloren war, wenn eine Kulturnation wie Frankreich nicht fähig war, dem Antisemitismus entgegenzutreten. Er schrieb ein kleines Buch mit dem Titel „Der Judenstaat“ und begründete den politischen Zionismus, der von nun an eine staatliche Identität und Heimstatt für die Juden forderte.

4

Skandalprozesse leiden unter großem Publikumsandrang. Ich sage bewusst „Publikum“, denn man erwartet sich ein spannendes Stück mit großer Fallhöhe der Hauptfigur, mit interessanten, möglichst prominenten Darstellern, großen Emotionen und überraschenden Wendepunkten. Die Skandalpresse sorgt dafür, dass jeder Zuschauer in der ersten Reihe sitzt, und dass die Geschichte in jeder Verästelung ausgekostet wird.

Uns schaudert, wenn wir in den USA von Vorstößen hören, wichtige Prozesse live im Fernsehen zu übertragen. Wie verändert sich dann das Verhalten von Ankläger, Verteidiger und Richter? Wir reden längst vom „Star-Anwalt“ und erwarten von ihm, dass er alle Register zieht, um dem Gegner die Show zu stehlen.

Natürlich ist der Gerichtssaal kein kühles und aseptisches Labor der Wahrheitsfindung. In Skandalprozessen z. B. um sexuelle Nötigung oder abnormes Intimverhalten erwarten das Opfer qualvolle Verhöre, zumal die Beweislage hier oft schwerer ist. Es wird ein zweites Mal zum Opfer. Mächtige Interessengruppen machen es zur unfreiwilligen Gallionsfigur. Am Ende steht oft ein Freispruch aus Mangel an Beweisen, den das Opfer zusätzlich als Hohn empfindet.

Der Fall Strauss-Kahn ist noch in frischer Erinnerung oder – auf kleinerer Flamme – der Fall Kachelmann.

5

Im militärischen Bereich kommt erschwerend hinzu, dass es den Verursachern leicht ist, die Wahrheit zur Geheimsache zu erklären. Das engmaschige Netz von Befehl und Gehorsam ist von seiner Natur her aufklärungsresistent. Jede Tat verteilt sich auf zwei Zuständigkeiten: den unteren Dienstgrad, der sie ausführt, und den oberen, der die Verantwortung übernimmt. In beide Richtungen wird das Geschehen bis zum Ende durchgereicht, so dass eine juristische Aufarbeitung schließlich kaum noch möglich ist. Auf jeder Ebene wird der Täter „Befehlsnotstand“ vortragen und der Verantwortliche auf die größeren Zwänge und Zusammenhänge verweisen. Die zugrunde liegende Logik ist die einfachste von der Welt. Sie heißt: Befehl ist Befehl.

Wer im Krieg eine zivile Rechtsordnung aufrecht erhalten will, darf ihn gar nicht erst beginnen. Die noch aktuelle Kunduz-Affäre im Afghanistan-Krieg zeigt sehr gut, wie sorgfältig die subjektive Unschuld des Oberst Klein herausgearbeitet wird und die 120 zivilen Opfer gesichtslos bleiben. Der forsche Auftritt eines Ministers, der „schonungslose Aufklärung“ ankündigt, verdunstet rasch. Man will ja auch nicht die Truppe beunruhigen oder gar den Sinn des ganzen Einsatzes in Frage stellen. In militärischer Semantik bedeutet der Begriff „Moral“ bekanntlich nicht tugendhaft altruistisches Verhalten, sondern „Moral der Truppe“ meint einfach nur „Kampfgeist“. Es sind dann solche Tugenden des Krieges, die der Krieg übriglässt.

6

Der Schaden, den Skandalopfer erleiden, ist oft nicht oder kaum quantifizierbar. Also kann ihn auch das klarste Urteil nicht beheben. In der Contergan-Affäre, dem größten Pharma-Skandal der Nachkriegsgeschichte, ringen die Opfer noch heute um eine angemessene Entschädigung. Auch in vergleichbar harmloseren Fällen, wenn Persönlichkeitsrechte verletzt oder berufliche Karrieren vernichtet wurden, ist die Schadensfrage oft nur symbolisch zu regeln.

Selbst wenn es im Verfahren ordentlich zugeht und die Gesetze nach Form und Inhalt angewendet werden, geht der Gerechtigkeitsbedarf der Öffentlichkeit weiter als ihn das Gericht erfüllen kann. Die großen Skandalprozesse führen das in langer Reihe vor.

Meine Damen und Herren, nach so viel Fragen zur Eignung und Zuständigkeit der Justiz bei der Bearbeitung von Skandalen will ich doch auch gegenrudern. Längst stellen Sie sich ja die Frage, ob sich die Justiz hier nicht heraushalten und das Feld

den Sozialpsychologen und dem allgemeinen Diskurs der Gesellschaft überlassen soll.

Ich meine nicht.

Das Strafrecht schützt die Rechtsgüter, die für eine offene und demokratische Gesellschaft unverzichtbar sind. Es wird aktiv, wenn die entsprechenden Gebote ignoriert oder verletzt werden. Diese Verletzung muss öffentlich und nachdrücklich korrigiert werden. Nur so wird klar gestellt, dass wir den Normbruch nicht hinnehmen, sondern dass wir ihn verurteilen. Eine Norm besteht bekanntlich nur solange, wie wir ihre Negation nicht gelten lassen.

Die Strafe ist aber nicht das einzige Mittel. Auch eine öffentliche Missbilligung kann das Ziel erreichen, indem sie die Erkenntnis von Schuld und Unrecht erfahrbar macht. Dieses Wissen ist Garant für den Aufbau und Fortbestand einer zivilen Gesellschaft. Es stärkt die Rechtstreue und die Zivilcourage der Bürgerinnen und Bürger. Ein Rechtswesen, das Rechtsbrüche ungeklärt und ungesühnt ad acta legt, wird zum Unrechtswesen. Es düpiert und bestürzt all jene, die einen aufrechten Gang versucht und dafür Entbehrungen auf sich genommen haben.

Nur wenn der skandalöse Normbruch Folgen hat, Folgen für den Täter, die ihn vielleicht zu besserer Einsicht bringen, und Folgen für die Gesellschaft, deren Normbewusstsein im Sinne einer Generalprävention wächst, wird auch das Opfer rehabilitiert und wird seine menschliche Würde wieder klargestellt. Die öffentliche Klärung des Unterschieds zwischen Recht und Unrecht hat aber nicht nur die verletzte Person im Blick. Es geht auch um die Einsicht, dass jede Straftat die ganze Gesellschaft zum Opfer macht. Das tun auch Fehlurteile und Rechtsbeugung durch ferngelenkte Richter. Sicher eine Ursache für die neuerlichen Bürgerbewegungen in Russland.

In Kleists „Zerbrochenem Krug“ wird der Dorfrichter Adam selbst zum Angeklagten. Der Ärmste muss – zum Vergnügen der Zuschauer – die Verhandlung so führen, dass jede Beweisaufnahme möglichst unauffällig in Sumpf und Nebel führt, dorthin also, wo er selbst am Ende versinkt. Die Skandaljustiz wird zum Justizskandal.

Zum Schluss mute ich Ihnen ein Zitat von Friedrich Schiller zu. Er schrieb es 1792 im Vorwort einer Ausgabe des „Pitaval“, der berühmten Sammlung interessanter Rechtsfälle, und lässt keinen Zweifel, dass er den Gerichten eine geradezu volksbildnerische Rolle zutraut. Sie werden es gleich merken: Schiller war noch des Deutschen mächtig und brachte lange Sätze zustande, vor denen wir heute zusammenbrechen. Ich kann auch sagen: in die Knie gehen. Aber ich denke: Wenn ein kluger Kopf dreimal nachgedacht hat, bevor er einen Satz niederschrieb, dann darf er von uns erwarten, dass wir ihn zweimal lesen, bevor wir ihn einmal verstehen:

„Triebfedern, welche sich im gewöhnlichen Leben im Auge des Beobachters verstecken, treten bei solchen Anlässen, wo Leben, Freiheit und Eigentum auf dem Spiele stehen, sichtbar hervor, und so ist der Kriminalrichter imstande, tiefere Blicke in das Menschenherz zu tun. Dazu kommt, daß der umständlichere Rechtsgang die geheimen Bewegursachen menschlicher Handlungen weit mehr ins klare zu bringen

fähig ist, als es sonst geschieht, und wenn die vollständigste Geschichtserzählung uns über die letzten Gründe einer Begebenheit, über die wahren Motive der handelnden Spieler oft genug unbefriedigt läßt, so enthüllt uns oft ein Kriminalprozeß das Innerste der Gedanken und bringt das versteckteste Gewebe der Bosheit an den Tag.“

Noch Fragen?